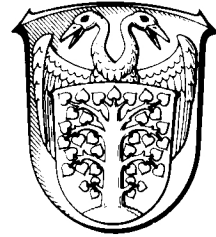


# STADT LINDEN

## Der Magistrat



### Magistratsvorlage Drucksache Nr. /0007/26-31

Linden, 20.03.2026

Sachbearbeiter: Anne Meerstein  
Aktenzeichen:

#### Betreff:

Wahl des Vertreter bzw. Stellvertreter für die Verbandsversammlung des ekom21 KGRZ Hessen  
MAG/0007/26-31

#### Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Personen als Vertreter bzw. Stellvertreter für die Verbandsversammlungen des ekom21 KGRZ Hessen zu entsenden:

1. Gewählter Vertreter: Hartmut Schau
2. dessen gewählter Stellvertreter: Marc Bausch

#### Begründung:

Die Organe der Zweckverbände sind lt. § 14 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die Verbandsversammlung und der Vorstand. § 15 Abs. 2 S. 2 KGG regelt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden für die Verbandsversammlung von ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt werden. Die Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung müssen nach der gesetzlichen Regelung nicht Stadtverordnete sein, wählbar sind vielmehr die Bürgerinnen und Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen (§ 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 21 Abs. 1 HGO).

In der jeweiligen Zweckverbandsatzung kann allerdings geregelt sein, dass lediglich Stadtverordnete wählbar sind. Für die Zweckverbände, in denen die Stadt Linden Mitglied ist, ist in deren Satzungen vorgesehen, dass dem Grunde nach alle passiv Wahlberechtigten Lindener Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen (§ 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 21 Abs. 1 HGO)“ wählbar sind. Wahlvorschläge können durch die Fraktionen und Parteien eingereicht werden.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sind mittelbare Wahlen nach § 55 HGO. Da jeweils lediglich eine Stelle (jeweils Vertreter und Stellvertreter separat) zu besetzen ist, wird nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Absatz 3 HGO). Aufgaben der Wahlleiterin/des Wahlleiters werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wahrgenommen.

Fabian Wedemann  
Bürgermeister

---

Zusatzbeschluss:

---

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.

---

Beschlussverteiler

:

Abt.:

Zur Beglaubigung: